C/2025/4002

16.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(M.12032 — BROOKFIELD / QATAR HOLDING / QUBE HOLDINGS / PATRICK TERMINALS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4002)

1. Am 9. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),

— Qatar Holding LLC („Qatar Holding“, Katar), kontrolliert von Qatar Investment Authority („QIA“, Katar),

— Qube Holdings Limited („Qube“, Australien),

— PTH No 1 Pty Ltd („Patrick Terminals“, Australien).

Brookfield – über seine Zweckgesellschaft Walker TC Pty Ltd –, Qatar Holding und Qube Logistics werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Patrick Terminals erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield ist eine weltweit tätige Anlagegesellschaft, die sich auf erneuerbare Energien und die Energiewende, Infrastruktur, Private Equity, Immobilien, Unternehmenskredite, Sachanlagen und börsennotierte Aktien, Luftfahrtleasing und Spezialfinanzierung konzentriert.

— Qatar Holding ist eine globale Holdinggesellschaft, die in privates und öffentliches Beteiligungskapital investiert. Die Gesellschaft steht im Eigentum von QIA, einem Staatsfonds, der in vielfältigen Anlageklassen und Regionen investiert.

— Qube erbringt integrierte Import- und Exportlogistikdienste in Australien, Neuseeland und Südostasien.

— Patrick Terminals ist eine Containerstauerei und erbringt damit verbundene Containerterminaldienste in Australien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12032 — BROOKFIELD / QATAR HOLDING / QUBE HOLDINGS / PATRICK TERMINALS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË